

Gericht: VGH
Aktenzeichen: 12 BV 05.1845
Sachgebiets-Nr. 810

Rechtsquellen:

AsylbLG § 1 Abs. 1, § 2 Absätze 1 und 2
BSHG § 3 Abs. 1 Satz 1

Hauptpunkte:

Asylbewerberleistungsgesetz

- Vorrang der Gewährung von Geldleistungen an nicht in einer Gemeinschaftsunterkunft lebende Leistungsberechtigte nach § 2 Abs. 1 AsylbLG
- Ermessensentscheidung über die Form der Leistung für in der Gemeinschaftsunterkunft untergebrachte Leistungsberechtigte nach § 2 Abs. 1 AsylbLG
- alleinige Maßgeblichkeit der in der konkreten Gemeinschaftsunterkunft bestehenden örtlichen Umstände

Leitsätze:

In Abweichung von § 2 Abs. 1 AsylbLG gilt in § 2 Abs. 2 AsylbLG nicht der Vorrang der Gewährung von Geldleistungen
Allein maßgeblich für die Ermessensentscheidung über die Form der Leistung sind die in der konkreten Gemeinschaftsunterkunft bestehenden örtlichen Umstände

veröffentlicht in:

Rechtskräftig:

Urteil des 12. Senats vom 20. März 2006
(VG München, Entscheidung vom 28. April 2005, Az.: M 15 K 04.5507)

12 BV 05.1845
M 15 K 04.5507

*Großes
Staatswappen*

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

** **** * * * * *

** * * * * *

** * * * * *

- Kläger -

bevollmächtigt zu 1 und 2:

Rechtsanwälte * * * * *

* * * * *

gegen

Landeshauptstadt München,
vertreten durch den Oberbürgermeister,

* * * * *

* * * * *

* * * * *

- Beklagte -

beigeladen:

Freistaat Bayern,
vertreten durch Landesrechtsanwaltschaft Bayern,

* * * * *

wegen

AsylbLG;

hier: Berufung des Beigeladenen gegen das Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichts München vom 28. April 2005,

erlässt der Bayerische Verwaltungsgerichtshof, 12. Senat,
durch den Richter am Verwaltungsgerichtshof Dhom als Vorsitzenden,
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Grau,
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Traxler

aufgrund mündlicher Verhandlung vom 15. März 2006

am 20. März 2006

folgendes

Urteil:

- I. Das Urteil des Verwaltungsgerichts München vom 28. April 2005 wird dahingehend abgeändert, dass die Klage insgesamt abgewiesen wird.
- II. Die Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen tragen die Kläger. Gerichtskosten werden nicht erhoben.
- III. Die Revision wird zugelassen.

Tatbestand:

1. Die Kläger begehren die Verpflichtung der Beklagten, ihnen Leistungen nach § 2 Abs. 1 AsylbLG in Form von Geldleistungen anstelle von Sachleistungen zu gewähren.

Die miteinander verheirateten Kläger, iranische Staatsangehörige, reisten am 23. August 1999 nach Deutschland ein. Ihre nach der Einreise gestellten Asylanträge wurden rechtskräftig abgelehnt (Urteil des VG München vom 17.5.2000). Die Kläger wohnen seit ihrer Einreise in einer staatlichen Gemeinschaftsunterkunft in M. und erhielten seit 6. Oktober 1999 Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) in Form von Sachleistungen und Taschengeld.

Am 13. September 2000 stellten die Kläger einen Asylfolgeantrag, der ebenfalls abgelehnt wurde. Mit Urteil vom 14. Februar 2002 verpflichtete das Verwaltungsgericht München die Bundesrepublik Deutschland, festzustellen, dass bei den Klägern die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen. Über die gegen dieses Urteil eingelegte Berufung wurde noch nicht entschieden (Beweisbeschluss des BayVGH vom 29.6.2004 Az. 14 B 02.30878).

Mit Urteil vom 11. März 2004 verpflichtete das Verwaltungsgericht München die Beklagte, den Klägern bis zum Abschluss des Berufungsverfahrens Aufenthaltsgestattungen auszustellen. Dem kam die Beklagte am 30. März 2004 nach.

2. Aufgrund ihres Antrags vom 31. März 2004 bewilligte die Beklagte den Klägern mit Bescheid vom 2. April 2004 Leistungen nach § 2 AsylbLG in Höhe von monatlich 687,79 Euro. Aus der Anlage zu diesem Bescheid ergibt sich, dass Kleidung, Lebensmittel, Mittel zur Gesundheits- und Körperpflege sowie Gebrauchs- und Verbrauchsgütern des Haushalts in Höhe von insgesamt 454,03 Euro in Form von Sachleistungen gewährt werden. Die Barauszahlung beträgt insgesamt 232,64 Euro.

Mit Widerspruchsbescheid vom 14. Dezember 2004 wies die Regierung von Oberbayern den Widerspruch der Kläger gegen den Bescheid vom 2. April 2004 zurück. Die Leistungen nach § 2 AsylbLG würden zu Recht in Form von Sachleistungen sowie eines aufgestockten Barbetrages gewährt. Bei Unterbringung von Leistungsberechtigten in einer Gemeinschaftsunterkunft habe die Beklagte nach § 18 DVAsyl im Einvernehmen mit der Regierung zu bestimmen, ob der entsprechende Bedarf weiterhin als Sachleistung gedeckt werde. Bezogen auf die örtlichen Umstände in der von den Klägern bewohnten staatlichen Gemeinschaftsunterkunft bestehe die Notwendigkeit, am Sachleistungsprinzip festzuhalten. In der Gemeinschaftsunterkunft erhielten ca. 10 von 200 Personen Leistungen nach § 2 AsylbLG. Eine Gewährung in Form von Geldmitteln würde eine Gefährdung des inneren Friedens im Zusammenleben der Bewohner entstehen lassen. Es erscheine wahrscheinlich, dass Neid unter den verschiedenen Leistungsberechtigten entstehe. Außerdem sprächen logistische Voraussetzungen und die Möglichkeit einer einheitlichen Bestellung bei einer Lieferfirma für die Beibehaltung des Sachleistungsprinzips. Aus diesen Gründen verweigere die Regierung zu Recht das Einvernehmen.

Mit ihrer bereits am 28. Oktober 2004 beim Verwaltungsgericht München erhobenen Klage beantragten die Kläger zuletzt, die Beklagte unter Abänderung des Bescheids vom 2. April 2004 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 14. Dezember 2004 zu verpflichten, ihnen auf ihren Antrag vom 31. März 2004 hin ab 1. April 2004 bis auf weiteres Leistungen nach § 2 AsylbLG in der Höhe der Regelsätze nach dem Bundessozialhilfegesetz in Form von Geldleistungen zu gewähren. Es könne nicht durch Erlass bestimmt werden, dass Leistungsberechtigte nach § 2 AsylbLG, die in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht seien, generell Sachleistungen bezögen, ohne dass die örtlichen Umstände der Gemeinschaftsunterkunft berücksichtigt würden.

Mit Beschluss vom 8. Dezember 2004 wurde der Freistaat Bayern, vertreten durch die Regierung von Oberbayern, zum Verfahren beigegeben.

3. Mit Urteil vom 28. April 2005 stellte das Verwaltungsgericht München fest, dass die von der Beklagten im Bescheid vom 2. April 2004 nach § 2 Abs. 2 AsylbLG getroffene Bestimmung hinsichtlich der Sachleistungen (ausgenommen Unterkunft und Heizung) nach Maßgabe des Widerspruchsbescheids vom 14. Dezember 2004 rechtswidrig sei. Im Übrigen wies es die Klage ab. Die von den Klägern erhobene Verpflichtungsklage sei unzulässig, soweit sie Leistungen für die Zukunft als auch soweit sie Leistungen für die Vergangenheit begehrten.

Jedoch sei die Klage als Feststellungsantrag nach § 43 VwGO zulässig und begründet. Die Gewährung von Sachleistungen stelle ein Rechtsverhältnis im Sinne des § 43 VwGO dar. Der Klage stehe auch nicht der in § 43 Abs. 2 VwGO normierte Nachranggrundsatz entgegen, da die Kläger ihre Rechte nicht durch eine Verpflichtungsklage verfolgen könnten. Eine Verpflichtungsklage auf Erteilung des Einvernehmens durch die Regierung nach § 18 DVAsyl sei nicht möglich, weil die Verweigerung ein bloßes Verwaltungsinternum darstelle und keine Rechtswirkung nach Außen habe. Sie könne gemäß § 44 a VwGO nur im Rahmen des Rechtsschutzes gegen die Endentscheidung überprüft werden. Dem Klageantrag könne als "Minus" entnommen werden, dass die Kläger zumindest die Feststellung begehrten, dass die Gewährung als Sachleistung rechtswidrig sei.

Die Feststellungsklage sei begründet, weil der Bescheid der Beklagten vom 2. April 2004 ermessensfehlerhaft und damit rechtswidrig sei. Die Kläger seien seit 1. April 2004 Leistungsberechtigte nach § 2 Abs. 1 AsylbLG. Zuständig für die Gewährung

der Leistung als örtlicher Träger sei die Beklagte, die allein aufgrund des verweiger-ten Einvernehmens durch die Regierung von Oberbayern außer Stande sei, Geldleistungen zu gewähren. Die Verweigerung des Einvernehmens sei jedoch ermessensfehlerhaft und folglich rechtswidrig gewesen, was sich die Beklagte zu-rechnen lassen müsse. Die Regierung habe für ganz Oberbayern pauschal das Ein-vernehmen verweigert, was der Regelung des § 2 Abs. 2 AsylbLG widerspreche und somit ermessensfehlerhaft sei. Die Rechtswidrigkeit sei nicht durch die Ausführungen im Widerspruchsbescheid vom 14. Dezember 2004 geheilt worden, die nicht den Anforderungen an eine ordnungsgemäße Ermessensausübung entsprächen. Dem seit 1. Juni 1997 in der jetzigen Fassung geltenden § 2 Abs. 2 AsylbLG habe die gesetzgeberische Zielsetzung zu Grunde gelegen, im Einzelfall soziale Spannungen zwischen den Sachleistungsempfängern und Geldleistungsempfängern zu vermei-den. Es habe jedoch keine neue Regelung darüber getroffen werden sollen, welcher Leistungsform der Vorrang einzuräumen sei. Auch nach der Gesetzesänderung sei vom grundsätzlichen Vorrang der Gewährung von Geldleistungen auszugehen. Zur Begründung dafür, dass gerade in der konkreten Gemeinschaftsunterkunft die Gewährung von Sachleistungen ermessensgerecht sei, sei die für den Beigeladenen kostengünstige Möglichkeit einer einheitlichen Bestellung der Lebensmittel und das Auftreten von möglichen sozialen Konflikten angeführt worden. Tatsächlich aufge-tretene Konflikte seien nicht erwähnt worden. Es sei bereits fraglich, ob die Kosten-minimierung nach dem Zweck des § 2 Abs. 2 AsylbLG einen tragfähigen Er-wägungsgrund darstelle. Das Abstellen auf die bloße Möglichkeit von sozialen Spannungen sei eine pauschale Begründung, weil sie auf alle Gemeinschaftsunter-künfte zutrefte. Da stets eine abstrakte Wahrscheinlichkeit sozialen Neides bestehe, führe sie im Ergebnis dazu, dass immer allein die Bestimmung der Sachleistungen ermessensgerecht wäre. Auch die angeführten logistischen Gründe beträfen alle Gemeinschaftseinrichtungen gleichermaßen. Damit stütze die Regierung ihre Ermessensentscheidung ausschließlich auf Erwägungen, die weder mit dem Wort-laut des § 2 Abs. 2 AsylbLG (örtliche Umstände) noch mit der gesetzgeberischen Zielsetzung der Vorschrift vereinbar seien.

4. Gegen dieses Urteil richtet sich die vom Verwaltungsgericht zugelassene Berufung des Beigeladenen. Er trägt vor, dass die Verweigerung des Einvernehmens durch die Regierung rechtmäßig sei. Zweck des § 2 Abs. 2 AsylbG sei es, dass die zuständige Behörde im Einzelfall unter Berücksichtigung der jeweiligen örtlichen Verhältnisse die Leistungsform für die in einer Gemeinschaftsunterkunft untergebrachten

Leistungsberechtigten einheitlich regelt. Die Regierung habe auf die örtlichen Verhältnisse in der Gemeinschaftsunterkunft L. Straße in M. abgestellt und einheitlich für alle Leistungsberechtigten die Versorgung mit Sachleistungen geregelt. Eine fehlerhafte Ermessensentscheidung liege auch deshalb nicht vor, weil die zur Ermessensentscheidung berufene Behörde eigene Ermessenserwägungen angestellt und nicht auf Weisung einer anderen Behörde entschieden habe. In den Vollzugshinweisen des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen zu § 2 AsylbLG vom 7. April 2004 bzw. 17. November 2004 werde nicht geregelt, dass Leistungsberechtigte, die in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht seien, generell Sachleistungen beziehen, ohne die örtlichen Umstände zu berücksichtigen. Es werde zum einen nur von einem Grundsatz gesprochen, von dem es Ausnahmen gebe. Zum anderen enthielten die Vollzugshinweise keine Regelung dahingehend, dass die örtlichen Umstände nicht berücksichtigt würden. Es würden lediglich Gesichtspunkte aufgeführt, die für eine Gewährung von Sachleistungen in Gemeinschaftsunterkünften sprechen. Eine Ermessensausübung durch die Behörden werde nicht ausgeschlossen. Die Regierung habe hinsichtlich der zu erwartenden sozialen Spannungen eine Prognose aufgestellt. Es müssten tatsächlich bisher noch keine Konflikte aufgetreten sein. Die Regierung habe darauf hingewiesen, dass bei Gewährung von Geldleistungen an nur 10 Bewohner einer Unterkunft mit 200 Bewohnern Neid unter den verschiedenen Leistungsberechtigten entstehen könne und der innere Frieden im Zusammenleben der Bewohner gefährdet sei.

Ein grundsätzlicher Vorrang der Gewährung von Geldleistungen an Analogberechtigte in Gemeinschaftsunterkünften gegenüber der Gewährung von Sachleistungen bestehe nicht.

Der Beigeladene beantragt,

das Urteil des Verwaltungsgerichts München vom 28. April 2005 aufzuheben, soweit es der Klage stattgegeben hat, und die Klage insgesamt abzuweisen.

Die Kläger beantragen,

die Berufung zurückzuweisen.

Die Beklagte stellt keinen Antrag. Sie führt aus, dass die Regierung ihre Entscheidung auf die gleichen Gesichtspunkte gestützt habe, die in den Vollzugshinweisen vom 17. November 2004 "regelmäßig" für eine Gewährung von Sachleistungen in den Gemeinschaftsunterkünften sprechen würden. Damit habe sie die örtlichen Umstände nicht berücksichtigt und damit von ihrem Ermessen keinen Gebrauch gemacht. Auch das Wort "regelmäßig" in den Vollzugshinweisen spreche gegen eine Berücksichtigung der örtlichen Umstände.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den Inhalt der Gerichts- und der vorgelegten Behördenakten verwiesen.

Entscheidungsgründe:

1. Die zulässige Berufung ist begründet. Das Verwaltungsgericht hat zu Unrecht festgestellt, dass die von der Beklagten im Bescheid vom 2. April 2004 nach Maßgabe des Widerspruchsbescheids vom 14. Dezember 2004 gemäß § 2 Abs. 2 AsylbLG getroffene Bestimmung hinsichtlich der Sachleistungen (ausgenommen Unterkunft und Heizung) rechtswidrig ist.

Nach Auffassung des Senats bestehen bereits Zweifel daran, ob diese Feststellung zulässig war, weil ihr die Subsidiarität der Feststellungsklage (§ 43 Abs. 2 VwGO) entgegenstehen könnte. Denn es leuchtet nicht ohne weiteres ein, dass mit der von den Klägern erhobene Verpflichtungsklage keine Leistungen für die Zukunft begehrt werden könnten, da die Beklagte eine Grundentscheidung über die Gewährung von Sachleistungen getroffen haben dürfte. Letztlich kann diese Frage offenbleiben, weil die vom Verwaltungsgericht getroffene Feststellung jedenfalls materiell-rechtlich zu Unrecht erfolgt ist.

Die von den Klägern begehrte Gewährung von Geldleistungen ist von der Beklagten mit dem Bescheid vom 2. April 2004 in der Gestalt, die er durch den Widerspruchsbescheid vom 14. Dezember 2004 gefunden hat (§ 79 Abs. 1 Nr. 1 VwGO) nach § 2 Abs. 2 AsylbLG ohne Ermessensfehler abgelehnt worden.

Zwar gehörten die Kläger bereits im Zeitpunkt der Leistungsbeantragung am 31. März 2004 zum Kreis der Leistungsberechtigten nach § 2 Abs. 1 AsylbLG, was zwischen den Beteiligten nicht streitig ist. Nach § 2 Abs. 1 AsylbLG in der im vor-

liegenden Verfahren wegen des am 14. Dezember 2004 erlassenen Widerspruchsbescheids noch maßgeblichen Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1997 (BGBl I S. 2022) ist abweichend von den §§ 3 bis 7 das Bundessozialhilfegesetz auf Leistungsberechtigte entsprechend anzuwenden, die über eine Dauer von insgesamt 36 Monaten, frühestens beginnend am 1. Juni 1997, Leistungen nach § 3 erhalten haben, wenn die Ausreise nicht erfolgen kann und aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden können, weil humanitäre, rechtliche oder persönliche Gründe oder das öffentliche Interesse entgegenstehen. Den nach dieser Vorschrift Leistungsberechtigten ist die Hilfe zum Lebensunterhalt aufgrund der entsprechenden Anwendung des Bundessozialhilfegesetzes (nunmehr des SGB XII) regelmäßig als Geldleistung und nicht als Sachleistung zu gewähren (§ 8 Abs. 1 BSHG, § 10 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 1 SGB XII). Das Bundesverwaltungsgericht geht unter Rückgriff auf die das Sozialhilferecht prägenden Wertentscheidungen des Bundessozialhilfegesetzes in § 1 Abs. 2 Satz 1 und § 3 BSHG davon aus, dass der Hilfeempfänger grundsätzlich einen Anspruch darauf hat, die laufende Hilfe zum Lebensunterhalt in Form von Geldleistungen zu erhalten (FEVS 35, 271; ebenso die einhellige Auffassung in der Kommentarliteratur).

Entgegen der Auffassung des Beigeladenen modifiziert das Asylbewerberleistungsgesetz das auf den Personenkreis des § 2 Abs. 1 AsylbLG entsprechend anzuwendende Bundessozialhilfegesetz nicht dahingehend, dass die Hilfe zum Lebensunterhalt nicht als Geldleistung zu gewähren ist. Weder der Wortlaut des Asylbewerberleistungsgesetzes noch die Entstehungsgeschichte des § 2 AsylbLG und auch nicht der Sinn dieses Gesetzes geben einen Anhaltspunkt für eine gegenteilige Auffassung. Dies hat der Senat bereits in seiner Entscheidung vom 11. April 1994 Az. 12 CE 94.707 (VGH n.F. 47, 22 = FEVS 45, 192 = BayVBl 1994, 497) im Einzelnen dargelegt, worauf Bezug genommen werden kann.

Anders ist die Rechtslage jedoch bei den Leistungsberechtigten nach § 2 Abs. 1 AsylbLG, die wie die Kläger in einer Gemeinschaftsunterkunft untergebracht sind. Auf sie findet § 2 Abs. 2 AsylbLG in der seit dem 1. Juni 1997 geltenden Fassung (vgl. Bekanntmachung vom 5.8.1997 – BGBl I S. 2022) Anwendung. Danach bestimmt bei der Unterbringung von Leistungsberechtigten nach Absatz 1 in einer Gemeinschaftsunterkunft die zuständige Behörde die Form der Leistung aufgrund der örtlichen Umstände. Die gesetzgeberische Zielsetzung der Vorschrift kann nicht aus der Begründung des Entwurfs des Ersten Gesetzes zur Änderung des Asylbewerberleistungs-

gesetzes und anderer Gesetze vom 24. Oktober 1995 entnommen werden, weil § 2 Abs. 2 AsylbLG in der seit dem 1. Juni 1997 geltenden Fassung erst aufgrund der im zweiten Durchgang beschlossenen Empfehlung des Vermittlungsausschusses vom 23. April 1997 Gesetz geworden ist, so dass keine amtliche Begründung der Vorschrift existiert (vgl. GK-AsylbLG, Stand: Februar 2006, § 2 RdNr. 9). Der Zweck der Vorschrift liegt jedoch darin, den durch § 2 Abs. 1 AsylbLG begründeten Vorrang der Geldleistung für die in der Gemeinschaftsunterkunft untergebrachten Leistungsberechtigten zu beseitigen und eine sich an den jeweiligen örtlichen Verhältnissen orientierende Entscheidung über die Form der Leistung zu ermöglichen. Bei der Auslegung des § 2 Abs. 2 AsylbLG ist zu beachten, dass die Vorschrift im Unterschied zu § 2 Abs. 1 AsylbLG keine Bezugnahme auf § 3 Abs. 1 Satz 1 BSHG bzw. § 9 Abs. 1 SGB XII enthält, wonach Art, Form und Maß der Sozialhilfe sich nach der Besonderheit des Einzelfalls, vor allem nach der Person des Hilfeempfängers, der Art seines Bedarfs und den örtlichen Verhältnissen richten. Das bedeutet, dass die zuständige Behörde bei ihrer Ermessensentscheidung nach § 2 Abs. 2 AsylbLG i.V.m. § 4 Abs. 2 BSHG bzw. § 17 Abs. 2 Satz 1 SGB XII nicht auf die Person des Leistungsberechtigten und die Art seines Bedarfs abzustellen hat, sondern nur auf die jeweiligen örtlichen Verhältnisse. Daraus kann geschlossen werden, dass im Fall des § 2 Abs. 2 AsylbLG kein Vorrang der Gewährung von Geldleistungen besteht (a.A. GK-AsylbLG a.a.O., § 2 RdNr. 221).

Einziges Kriterium für die von der zuständigen Behörde zu treffende Ermessensentscheidung sind die örtlichen Umstände. Mit den "örtlichen Umständen" im Sinn des § 2 Abs. 2 AsylbLG sind die Verhältnisse in der konkreten Gemeinschaftsunterkunft gemeint, in der der betreffende Leistungsberechtigte untergebracht ist, und nicht etwa der gesamte Einzugsbereich der Behörde (ebenso SächsOVG vom 11.9.2002 NVwZ 2003, Beilage Nr. 11,5; GK-AsylbLG, a.a.O., § 2 RdNr. 222).

Im vorliegenden Fall enthält der Ausgangsbescheid der Beklagten vom 2. April 2004 keinerlei Ermessenserwägungen. Dieser Mangel wurde aber durch den Widerspruchsbescheid der Regierung von Oberbayern vom 14. Dezember 2004 geheilt, der eine auf die örtlichen Umstände in der konkreten Gemeinschaftsunterkunft abstellende, ausreichende Ermessensentscheidung enthält. Sie besteht zum einen in der Aussage, dass in der konkreten Gemeinschaftsunterkunft L.-Straße ca. 10 von 200 Personen Leistungen nach § 2 AsylbLG bekommen, und der daran anknüpfenden Befürchtung, dass eine Gewährung von Geldleistungen (an diese 10 Personen)

eine Gefährdung des inneren Friedens im Zusammenleben der Bewohner entstehen lassen würde. Das Verhältnis der beiden Asylbewerbergruppen von 10 zu 200 in der streitgegenständlichen Gemeinschaftsunterkunft ist ein "örtlicher Umstand" im Sinne des § 2 Abs. 2 AsylbLG. Zwar dürften in allen Gemeinschaftsunterkünften Leistungsberechtigte nach § 1 Abs. 1 und nach § 2 Abs. 1 AsylbLG zusammen untergebracht sein, was sich bereits aus der durch das Aufnahmegesetz und das Asylverfahrensgesetz bedingten Verpflichtung zum Wohnen in der Gemeinschaftsunterkunft für diejenigen Asylbewerber ergibt, die nicht mehr zum Wohnen in einer Aufnahmeeinrichtung verpflichtet sind. Es kann jedoch nicht davon ausgegangen werden, dass in allen oder den meisten Gemeinschaftsunterkünften nur 5 % Leistungsberechtigte nach § 2 Abs. 1 AsylbLG leben und es sich deshalb in Wirklichkeit um einen generellen Umstand handeln würde.

Die von der Widerspruchsbehörde gehegte Befürchtung, dass die Gewährung von Geldleistungen an eine nur 5 % der Bewohner umfassende Personengruppe zu sozialen Spannungen mit der 95 % der Bewohner umfassenden großen Mehrheit der Leistungsberechtigten nach § 1 Abs. 1 AsylbLG führen würde, erscheint wegen dieses besonders großen Missverhältnisses realistisch. Das gilt insbesondere angesichts der Tatsache, dass beide Gruppen in der streitgegenständlichen Gemeinschaftsunterkunft in einem Gebäude zusammenwohnen. Die von der Widerspruchsbehörde getroffene Ermessensentscheidung kann deshalb nach Maßgabe des § 114 VwGO nicht als ermessensfehlerhaft angesehen werden. Die Klage war deshalb auch insoweit abzuweisen, als das Verwaltungsgericht ihr mit seinem Feststellungsausspruch teilweise entsprochen hat.

2. Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1, § 188 Satz 2 Halbsatz 1 VwGO. Der Verwaltungsgerichtshof hat auf eine Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit der Kostenentscheidung verzichtet, weil er davon ausgeht, dass der Beigeladene und die Beklagte nicht beabsichtigen, ihre ohnehin nur in geringer Höhe angefallenen außergerichtlichen Kosten vor Ablauf der Rechtskraftentscheidung zu vollstrecken.

3. Die Revision ist zuzulassen, weil die Rechtssache angesichts der höchstrichterlich noch nicht geklärten Auslegung des § 2 Abs. 2 AsylbLG grundsätzliche Bedeutung hat (§ 132 Abs. 2 Nr. 1 VwGO).